

**Besondere Bestimmungen der
Prüfungsordnung
(BBPO)**

Motion Pictures
Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 30.05.2023

Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten.....	6
 Anlage 1 Regelstudienprogramm.....		 7
 Anlage 2 Wahlpflichtkatalog		 16
 Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde / Bachelor's transcript		 18
 Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul		 22
 Anlage 5 Modulhandbuch		 31

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Motion Pictures. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medienproduktion in der Medienbranche, Film und Fernsehen sowie auf verwandten Gebieten befähigt. Berufsbilder und Tätigkeiten, die aus heutiger Sicht mit dem Studium angestrebt werden können, sind beispielsweise die der Produzentin/des Produzenten, der Regisseurin/des Regisseurs, der Kamerafrau/des Kameramanns, der Spezialistin/des Spezialisten für Postproduktion, der Konzepterin/des Konzepters, der Entwicklerin/des Entwicklers, der Autorin/des Autors fiktionaler und non-fiktionaler Stoffe und Formate und der Vermarkterin/des Vermarkters von linearen und non-linearen Medienprodukten oder der Managerin/des Managers in Medienunternehmen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.
- (3) Das Studium im Studiengang Motion Pictures vermittelt
 - a) spezifische Kompetenzen in Konzeption, Gestaltung, Produktion und Vermarktung von linearen und interaktiven Medienprodukten. Digitale Medienprodukte besitzen einen kulturellen, informativen, werblichen oder unterhaltenden Charakter. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für die unterschiedlichen Medienformate und Medienanwendungen herzustellen und zu vermarkten.
 - b) Kompetenzen und Grundlagenwissen aus den Bereichen Gestaltung (Media Design), Technik (Technology), kultur- und medienwissenschaftliche Theorie (Media Philosophy) und Management (Media Management) ist insofern in seiner Grunddefinition bereits fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen vermittelt, wie Praktika, Seminare und Projektwerkstätten, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- (4) Das in den Werkstätten verfolgte didaktische Konzept des Problem-Based-Learning ermöglicht eine intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie von praktischem Methodenwissen mit Problemlösungskompetenz. Für den einzelnen Studierenden ermöglicht diese Lehrform eine Zunahme der Selbstkontrolle, Eigenmotivation und Selbstorganisation. Gleichzeitig werden die Studierenden auf Arbeitsformen vorbereitet, in denen Methodologie, Teamleistung und Organisationsorientierung zunehmend an Bedeutung gewinnen.
- (5) Mindestens 75% der Module des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten. Es ist für Studierende möglich, den Studienverlauf so zu wählen, dass sie ausschließlich englische Lehrveranstaltungen besuchen können.
- (6)

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zulassung muss eine Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Es sind hinreichende Englischkenntnisse (B2) erforderlich. Näheres regelt die Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang.
- (3) Für das Studium im Studiengang Motion Pictures muss ein Grundpraktikum von mindestens sechs Wochen nachgewiesen werden. Dieses muss bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen sein. Das Grundpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Credit Points vergeben. Wird das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die bzw. der Praxisbeauftragte.

Für die Anerkennung des Grundpraktikums gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das Grundpraktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
- b) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss der Fachoberschule für Gestaltung oder einer Berufsfachschule in Berufen der Medienproduktion, Medientechnologie oder Mediengestaltung nachweisen, können zwei der erforderlichen sechs Wochen anerkannt werden.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 120 CP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CP, ein Praxismodul mit 30 CP, das Conception Module mit 15 CP und das Bachelormodul mit 15 CP. Ab dem 2. Semester sind die zentralen Media Projects, vorgesehen, die sich bis zum 7. Semester fortsetzen. Im 2. Semester wird das Media Project von zwei Pflichtmodulen im Bereich Media Philosophy (SuK) flankiert, welche sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen vermitteln. Im 1. und 2. werden durch das Motion Pictures Basics Pflichtmodul alle essentiellen Grundlagen vermittelt.
- (2) Parallel zu den Modulen der Projektwerkstatt erarbeiten sich die Studierenden ab dem 3. Semester in Wahlpflichtmodulen ein individuelles Profil. Die Wahlpflichtmodule dienen einer studienspezifischen Vertiefung. Im 4. Semester wird das Praxismodul absolviert. Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul (Bachelor Module) abgeschlossen.
- (3) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Der Wahlpflichtbereich ist im Katalog ME definiert. Er enthält vier verschiedene Bereiche: Media Design, Media Technology, Media Management und Media Philosophy. Im 3., 5., und 6. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtmodule frei aus diesen vier Bereichen wählbar.
- (2) Ein Wahlpflicht-Angebot kann mehrfach gewählt werden, wenn gewährleistet wird, dass jeweils andere Themen bearbeitet werden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen sind § 5 und § 9 ABPO zu entnehmen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) von mindestens 18 Wochen Dauer und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar/Preparation, Follow Up und Gesprächen). Es ist für das 4. Semester vorgesehen.
- (2) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen das Grundpraktikum absolviert und alle Module der ersten beiden Semester bestanden sein.
- (3) Näheres regeln Anlage 4 (Praxisordnung) sowie die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Bei erstmaliger Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist die Abmeldung bis spätestens einen Tag vor der Prüfung bis 12.00 Uhr über das elektronische Prüfungssystem möglich.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist gemäß der in § 17 Abs. 4 ABPO angegebenen Fristen zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des 5. Semesters müssen alle Prüfungsleistungen der Semester 1-3 bis auf zwei Wahlpflichtmodule bestanden sein.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO trägt den Namen Bachelormodul (Bachelor Module). Es ist im siebten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus dem Bachelor Projekt (Bachelor Project) und dem Kolloquium (Colloquium).
- (2) Das Bachelor Projekt soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Motion Pictures auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel einen praktischen Teil (Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Die Termine für die Anmeldung zum Bachelormodul und den Beginn der Bearbeitungszeit des Bachelor Projekts legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ende der Anmeldefrist in geeigneter Weise.
- (4) Die Anmeldung zum Bachelormodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs oder mittels der unterstützenden Technik des Prüfungswesens erfolgen.
- (5) Für die Zulassung zum Bachelormodul wird folgendes vorausgesetzt:
 - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtmodule des ersten bis sechsten Studiensemesters,
 - der erfolgreiche Abschluss von mindestens vier Wahlpflichtmodulen,
 - der erfolgreiche Abschluss des Praxismoduls
- (6) Die Bearbeitungszeit des Bachelor Projekts beträgt drei Monate.
- (7) Das Bachelor Projekt ist ordnungsgemäß und fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der praktische Teil des Bachelor Projekts ist einfach in elektronischer Form abzugeben, der schriftliche Teil (Dokumentation) ist einfach in gedruckter und gebundener Form im Prüfungssekretariat fristgerecht abzugeben sowie in elektronischer Form den Prüfer*innen zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (8) Nach Bestehen des Bachelor Projekts werden die Arbeitsergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich, sofern nicht Geheimhaltungspflicht besteht. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
- (9) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul zu wiederholen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Studios, Labore sowie weitere Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nichtkommerzielle Zwecke zur Verfügung. Soll dies für kommerzielle Zwecke gewünscht werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Hochschule.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Motion Pictures an der Hochschule Darmstadt vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können schriftlich den Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Die von Studierenden gemäß Abs. 1 bislang erbrachten Leistungen werden in entsprechender Anwendung des § 19 ABPO angerechnet. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit von 7 Semestern werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dieburg, 30.05.2023

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Inhalt

1. Allgemeines
2. Modulübersicht im Semester 1
3. Modulübersicht im Studiensemester 2
4. Modulübersicht im Studiensemester 3
5. Modulübersicht im Studiensemester 4
6. Modulübersicht im Studiensemester 5
7. Modulübersicht im Studiensemester 6
8. Modulübersicht im Studiensemester 7
9. Wahlpflichtkatalog Projects WP

1. Allgemeines

Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO- Motion Pictures) des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben:

1. Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls (Learning Outcomes and Competencies);
2. Inhalte des Moduls (Indicative Module Contents);
3. Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
4. Zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Teilnahmevoraussetzungen (Prerequisite Subjects);
5. Zu erbringende Prüfungen sowie deren Art, Form und Gewichtung (Assessment Methods);
6. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Workload) und die Zahl der vergebenen Credit Points (CP);
7. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots (Semester, Duration and Module Frequency).

2. Modulübersicht im Studiensemester 1

Semester	1					Gewichtung in %		
						Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+S/Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semestern	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
1100 MD1	Media Design 1 Basic Principles of Media Design Film history	4+1	5	150	1	30	70	Final presentation and written documentation
1200 FB1	Film Basics 1 Submodule - Montage- Research- Scientific Work and Feedback Culture	1+9	10	300	1	30	70	Final presentation and written documentation
1300 MT1	Media Technology 1 Basics of Media Technology	3+2	5	150	1	30	70	Written exam
1400 MM1	Media Management 1 Basics of Film and Media Business and Project Management	1+1	5	150	1	40	60	Written exam
1500 MPH1	Media Philosophy 1 Media, Culture, Technology and Communication	1+1	5	150	1	40	60	Written exam
Summe		23	30	900				

3. Modulübersicht im Studiensemester 2

Semester	2					Gewichtung in %		
						Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+S/Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semestern	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
2100 MP2	Media Project 2 Documentary Film Projects Sub-module Conception Sub-module Project Shaping Sub-module Film History	2+7	10	300	1	30	70	Presentation
2200 FB2	Film Basics 2 Sound, Dramaturgy and Storytelling	4+2	10	300	1	30	70	Presentation
2300 MT2	Media Technology 2 Basics of Media Technology	4	5	150	1	30	70	Written exam
2400 MPH2	Media Philosophy 2 Diversity and Intercultural Communication in Globalized Media	2+1	2,5	75	1	40	60	Written or oral exam
2500 SuK2	SuK 2 fachübergreifende Grundlagen	2	2,5	75	1	40	60	Written or oral exam
Summe		24	30	900				

4. Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3					Gewichtung in %		
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+S/Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semestern	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
3100 MP3	Media Projekt 3 Cinematographic Short Film Project Sub-module Conception Sub-module Project Shaping Sub-module Film History	1+7	10	300	1	30	70	Presentation
ME3.1	Media Elective 3.1	1+2	5	150	1	-	100	Presentation
ME3.2	Media Elective 3.2	1+2	5	150	1	-	100	Presentation
3200 MT3	Media Technology 3 Basics of Media Technology	4	5	150	1	30	70	Written exam
3300 MM3	Media Management 3 Basics of Film and Media Business and Project Management	4	5	150	1	40	60	Written exam
Summe		22	30	900				

5. Modulübersicht im Studiensemester 4

Semester	4					Gewichtung in %		
						Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS BPS	CP	Workload in h	Dauer in Semestern	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
4100 IP	Praxismodul Industrial Placement/ Internship Preparation Follow Up	4	30	900	1	-	100	IP-Report, presentation of IP- Report
Summe		4	30	900				

6. Modulübersicht im Studiensemester 5

Semester	5					Gewichtung in %		
						Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+S/Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
5100 MP5	Media Projekt 5 Advanced Short film Project Sub-module Conception Sub-module Project Shaping Sub-module Film History	1+7	10	300	1	30	70	Presentation
ME5.1	Media Elective 5.1	1+2	5	150	1	-	100	Presentation
ME5.2	Media Elective 5.2	1+2	5	150	1	-	100	Presentation
5200 MT 5	Media Technology 5 Basics of Media Technology	4	5	150	1	30	70	Written exam
5300 MM5	Media Management 5 Basics of Film and Media Business and Project Management	4	5	150	1	30	70	Written exam
Summe		22	30	900				

7. Modulübersicht im Studiensemester 6

Semester	6					Gewichtung in %		
						Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+S/Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfungsleistung
6100 MP6	Media Project 6 Advanced Film Concept Development Project Sub-module Conception Sub-module Film History Sub-module Project shaping	2 + 7	10	300	1	30	70	Presentation
ME6.1	Media Elective 6.1	3	5	150	1	-	100	Presentation
ME6.2	Media Elective 6.2	3	5	150	1	-	100	Presentation
6200 MT6	Media Technology 6	4	5	150	1	30	70	Presentation
6300 MM6	Media Management 6	4	5	150	1	40	60	Written exam
Summe		23	30	900				

8. Modulübersicht im Studiensemester 7

Semester	7					Gewichtung in %		
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Workload in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungsleistung
7100 MP7C	Media Project 7 Conception	1	15	450	1		100	Presentation
7200 MP7B	Bachelor Module Bachelor Project Documentation/Colloquium	3	15	450	1		100	Thesis Colloquium
Summe		4	30	900				

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Motion Pictures (Bachelor of Arts), Fachbereich Media, Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf ändern. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Das aktuelle Angebot an Wahlpflicht-Modulen wird zu Beginn jeden Semesters in elektronischer Form (z.B. Internet, Prüfungssystem) bekanntgegeben.

Wahlpflichtkatalog ME

Im 3., 5., und 6. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtangebote aus dem Katalog ME zu wählen. Insgesamt sind demnach 6 Wahlpflichtangebote zu wählen. Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

Semester	3, 5, 6					Gewichtung in %		
Identifizier	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload in h	Dauer in Semestern	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfungsleistung
Electives Media Design								
820010 ME_01	Advanced Video Production	3	5	150	1	-	100	Presentation
820020 ME_02	Advanced Post Production	3	5	150	1	-	100	Presentation
820030 ME_03	Advanced Montage	3	5	150	1	-	100	Presentation
820040 ME_04	Film Sound	3	5	150	1	-	100	Presentation
820050 ME_05	Creative Writing, Dramaturgy and Storytelling	3	5	150	1	-	100	Presentation
820060 ME_06	Directing	3	5	150	1	-	100	Presentation

Electives Media Technology								
820070 ME_07	Advanced Film Technology	3	5	150	1	-	100	Presentation
820080 ME_08	Transmedia Technology	3	5	150	1	-	100	Presentation
Electives Media Management								
820090 ME_09	Media Marketing	3	5	150	1	-	100	Presentation
820100 ME_10	Media Producing	3	5	150	1	-	100	Presentation
820110 ME_11	Media and Entertainment Law	3	5	150	1	-	100	Presentation
Electives Media Philosophy								
820120 ME_12	Media Ethics and Philosophy	3	5	150	1	-	100	Presentation
820130 ME_13	Media and Communication Theories	3	5	150	1	-	100	Presentation
820140 ME_14	Media Philosophy - Film as a means of self-knowledge	3	5	150	1	-	100	Presentation
820150 ME_15	Media Philosophy - Art and film	3	5	150	1	-	100	Presentation

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde / Bachelor's transcript

Bachelorzeugnis/Bachelor's transcript/Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences/Fachbereich /Faculty Media

	Vorname Nachname/First name, last name
geboren am / born on	TT.MM.JJJJ
in	Musterstadt/ Example city
hat im Fachbereich / Faculty of internationaler Studiengang / international Study Programme	Media
die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:	Motion Pictures passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS):

Pflichtmodule / Mandatory Modules	Deutsche Modulnote/German Grade	
Media Design 1	Note (X,X)	(5 CP)
Motion Pictures Basics 1	Note (X,X)	(10 CP)
Media Technology 1	Note (X,X)	(5 CP)
Media Management 1	Note (X,X)	(5 CP)
Media Philosophy 1	Note (X,X)	(5 CP)
Media Project 2	Note (X,X)	(10 CP)
Motion Pictures Basics 2	Note (X,X)	(10 CP)
Media Technology 2	Note (X,X)	(5 CP)
Media Philosophy 2	Note (X,X)	(2,5 CP)
SuK 2	Note (X,X)	(2,5 CP)
Media Project 3	Note (X,X)	(10 CP)
Media Technology 3	Note (X,X)	(5 CP)
Media Management 3	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul (Text wird aus der Praxis- Vereinbarung entnommen)	absolviert/completed	(30 CP)
Internship-Modul (text from Internship- Agreement)		
Media Project 5	Note (X,X)	(10 CP)
Media Technology 5	Note (X,X)	5 CP)
Media Management 5	Note (X,X)	(5 CP)
Media Project 6	Note (X,X)	(10 CP)
Media Technology 6	Note (X,X)	(5 CP)
Media Management 6	Note (X,X)	(5 CP)
Media Project 7 Conception	Note (X,X)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule / Elective Modules	Deutsche Modulnote/German Grade	
Media Elective 1	Note (X,X)	(5 CP)
Media Elective 2	Note (X,X)	(5 CP)
Media Elective 3	Note (X,X)	(5 CP)
Media Elective 4	Note (X,X)	(5 CP)
Media Elective 5	Note (X,X)	(5 CP)
Media Elective 6	Note (X,X)	(5 CP)

**Bachelorarbeit mit Kolloquium /
Bachelor Project with Colloquium**

Thema / Title	Text	
	Text	
Bewertung / Grade	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS / Total Credit Points	210 CP	
Deutsche Gesamtbewertung / German overall result	Note (X,X)	
(falls zutreffend) Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche Punkte nach ECTS erworben: xxxxxxx	outside of the study program in the following electives additional points have been acquired: Note (X,X)	(5 CP)
xxxxxxx	Note (X,X)	(5 CP)
Es wurden zusammen mit dem ersten berufsbildenden Studienabschluss die für einen Bachelorstudiengang erforderliche Gesamtzahl von 210 CP erreicht	Combined with the first vocational degree the total required number of 210 CP for a Bachelor's program has been achieved	
Datum des Studienabschlusses / Date of the Award Darmstadt den	TT. Monat.JJJJ	
Vorsitz des Prüfungsausschusses / Chairperson of Examination Board	
Leitung des Prüfungsamts / Head of the Examination Office	

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany,
hereby awards to

geboren am/born on **Vorname Nachname/First name, last name**
in **TT.MM.JJJJ**
Musterstadt/Example city

den akademischen Grad/
the degree of **Bachelor of Arts**
in **Motion Pictures**

deutsche Gesamtnote/
German overall result **Note (X,X)**

aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung am/
having successfully completed the final Bachelor
examination on **TT.MM.JJJJ**

im Fachbereich/
at the department of **Media**

internationaler Studiengang/
study program **Motion Pictures**

Datum des Studienabschlusses/
date of award **TT.MM.JJJJ**

Der Präsident / President

Der Dekan / Dean

Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

Inhalt

Anlage 4 Ordnung für Praxismodul

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls
- § 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls
- § 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studienprogramm des Studiengangs Motion Pictures am Fachbereich Media enthält ein Praxismodul. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media kann bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich sein.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben im Bereich Stoffentwicklung, Regie, Kamera, Produktion, Schnitt und Postproduktion durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxismoduls wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul gliedert sich in mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxismodul enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7, welche in Blockunterricht und in Einzelgespräche aufgeteilt sind.
- (3) Das Praxismodul wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul ist durch § 10 Abs. 2 BBPO geregelt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester voraus.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxismoduls setzt das Dekanat für den Studiengang Motion Pictures eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) der Beratung der Studierenden in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen.
 - d) für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Nachweise und Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der/dem Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind durch den oder die Studierende geeignete weitere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (2) Die oder der Studierende schließt vor Beginn des Praktikums mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine/einen Betreuer*in für die Studierenden zu benennen.
- (5) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während des berufspraktischen Studienseesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
 - a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten.
 - b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audiovisuellen-Projekten,
 - c) Management und Marketing von Film- und Medien-Projekten

(2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe/Firmen und Institutionen sein:

- a) Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
- b) Firmen mit Schwerpunkt Stoffentwicklung, Serienentwicklung, Writers Rooms oder sonstigen filmischen Inhalten
- c) Kamera Department, Lichtgestaltung
- d) Postproduktionsfirmen, Filmschnitt, VFX, Filmnachbearbeitung, Grading
- e) Fernsehanstalten, Rundfunkanstalten
- f) Theater und Schauspieleinrichtungen

§ 7 Begleitstudien

Vor, nach oder während des Praxismoduls führt der Studiengang Motion Pictures begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist die Voraussetzung für die Anerkennung des Praxismoduls.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/ der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert, mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie/er ist kein/e Praktikant/in bzw. im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem dort gültigen Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die/der Studierende an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die bzw. der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die bzw. der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn des Hauptpraktikums der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die bzw. der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

- (1) Die bzw. der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 - a) eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c sowie die ausgefüllte und unterzeichnete Praxis-Vereinbarung,
 - b) einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
 - c) eine Bestätigung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Studiengangs Motion Pictures.
- (2) Der Termin wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten vorgegeben.
- (3) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss jedoch erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die bzw. der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.

Anlage 4.1

Praktikumsvertrag (Beispiel)

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
für Studierende des Fachbereichs Media

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Motion Pictures der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Gemäß der Prüfungsordnung ist die Praxisphase ein verpflichtender Bestandteil des Studiums im Studiengang Motion Pictures der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
2. vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
3. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien sowie Einzelgesprächen der Hochschule zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, welche die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. das ihr oder ihm angebotene Praktikum wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____

als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner für die oder dem Praktikumsbeauftragten Studiengangs Motion Pictures.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung des Berichtes, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2

Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten/Certificate of the internship position for submission to the Internship Representative

des Studiengangs Motion Pictures des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences/of the Motion Pictures course in the Media Department of the Darmstadt University of Applied Sciences

Praxis¹- Vereinbarung
zur Vorlage bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten
Practice - Agreement
for submission to the Internship Representative

Studierende(r)/Student

Firma/Company

Name/Last name

Vorname/First name

Geburtsdatum/Date of birth

Geburtsort/Town of birth

Thema des Praxis-Projektes (kann in das Bachelor-Zeugnis übernommen werden, in deutscher oder englischer Sprache)/Topic of the practical project /can be included in the bachelor's certificate, in German or English):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes²/Description of the practical project:

Praxis-Zeitraum³: von. bis

Practice period: from to

Datum:/Date

Datum/Date:

Studierende(r)/Student

Firma/Company

Praktikumsbeauftragte/r/Internship representative

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang Motion Pictures vorgeschrieben.

² Es ist ein Praxisbericht anzufertigen.

³ Es müssen mind. 18 Arbeitswochen nachgewiesen werden.

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument